

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) von KiSA-elements e.U./Inhaberin Sheida Briedl

1) Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (in Folge AVB genannt) gelten für sämtliche Geschäftsbereiche der KiSA-elements e.U. als Auftragnehmer (in Folge AN genannt) und dem Auftraggeber, samt möglichen verbundenen Unternehmen (in Folge AG genannt), entgegenstehende AVB des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- b) Die AVB gelten für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- c) Bei sämtlichen Schriftverkehr wird im jeweiligen Schriftstück auf unsere AVB verwiesen, die gerne schriftlich von der KiSA-elements e.U. angefordert werden können, bzw. von der Homepage heruntergeladen werden können.
- d) Sollte eine der in diesen AVB festgehaltenen Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirklichkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht.

I. Auftragsgegenstand

(1) Die Auftragnehmerin wird vom Auftraggeber mit der Durchführung von Personalbeschaffungsmaßnahmen gem. der unter Punkt II. dieses Vertrages genannten Leistungsbeschreibung und dem vom Auftraggeber vorgegebenen Anforderungsprofil beauftragt.

(2) Im gegenständlichen Fall umfasst die Personalbeschaffung nachfolgende Position(en):
Siehe schriftliches Angebot!

(3) Ein Erfolg im Sinne dieses Headhuntingvertrages liegt vor, wenn zwischen dem Auftraggeber und einem von der Auftragnehmerin vorgeschlagenen bzw. abgeworbenen Kandidaten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Dies unabhängig davon, ob dieser

Arbeitsvertrag über die oben genannte Position oder über eine andere Position abgeschlossen wird.

II. Leistungsbeschreibung

(1) Die Auftragnehmerin hat nachfolgende Leistungen zu erbringen:

a) Headhunting (Direktansprache von potenziellen Kandidaten unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften)

b) Schalten von Stellenausschreibungen in Zeitungen, Jobbörsen, der Homepage der Auftragnehmerin, Facebook, etc.

c) Recherchen in diversen Netzwerken

d) Durchsicht und Bewertung von Bewerbungsunterlagen

e) Durchführung ausführlicher Bewerbungsgespräche und Selektion der Kandidaten,

f) Vorstellung der geeigneten Kandidaten gegenüber dem Auftraggeber

g) Allgemeine Administration

(2) Den Auftraggeber treffen bei der Leistungserfüllung durch die Auftragnehmerin wesentliche Mitwirkungspflichten. Er hat der Auftragnehmerin sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen zu erteilen bzw. zu übermitteln.

III. Honorar

(1) Die Auftragnehmerin erhält vor ihrem Tätigwerden eine Anzahlung oder arbeitet auf Erfolgsbasis, welche genau im Angebot verhandelt und schriftlich festgehalten wird.

Diese Anzahlung wird erfolgsunabhängig geschuldet, ist daher auch dann zu leisten bzw. nicht zurück zu bezahlen, wenn innerhalb der Vertragslaufzeit gem. Punkt V. dieses Vertrages kein Kandidat einen Arbeitsvertrag mit dem Auftraggeber abschließen sollte und wird ausschließlich für das sorgfältige Bemühen der Auftragnehmerin geschuldet.

Sollte beim Headhunting weitere Kandidaten für den Auftraggeber in Frage kommen, dann wird für jeden weiteren Bewerber (nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages) eine Pauschale (Bruttogehalt + 20 % Ust) in Rechnung gestellt (Ausgangspunkt Bruttogehalt vom Bewerber).

(2) Bei Erfolg gemäß Punkt I. Abs (3) dieses Vertrages, wird ein weiteres Honorar in Höhe von EUR xxx binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung geschuldet (siehe Angebot).

(3) Im vereinbarten Honorar sind folgende Kosten nicht enthalten:

a) Kosten für Anzeigeschaltungen auf externen Plattformen, Jobbörsen, Zeitungen, etc.; Bei Anzeigeschaltungen wird die Rechnung vom Lieferanten weiter an den Auftraggeber verrechnet und ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

b) Sonstige Barauslagen, welche der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen;

c) Reisekosten (inkl. Spesen) der Kandidaten zum Auftraggeber (Vorstellungstermin).

IV. Garantie, Haftung

(1) Endet das Vertragsverhältnis mit einem von der Auftragnehmerin vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb eines Monats ab Vertragsschluss des Auftraggebers mit dem

Kandidaten (egal aus welchem Grund), schuldet die Auftragnehmerin – ohne weiteres Entgelt - während der restlich verbleibenden Vertragsdauer sorgfältiges Bemühen einen Ersatzkandidaten zu finden.

(2) Endet das Vertragsverhältnis mit einem vom Auftraggeber vorgeschlagenen und von der Auftragnehmerin abgeworbenen Kandidaten innerhalb eines Monats ab Vertragsschluss des Auftraggebers mit dem Kandidaten (egal aus welchem Grund), steht die Auftragnehmerin dem Auftraggeber 14 Tage ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses (telefonisch) beratend zur Verfügung.

(3) Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Richtigkeit der Angaben in den von Kandidaten erstellten Bewerbungsunterlagen bzw für die Richtigkeit der von Kandidaten erteilten Informationen während Bewerbungsgesprächen und haftet daher auch nicht für etwaig daraus resultierende Schäden.

(4) Alle Kandidatenempfehlungen der Auftragnehmerin erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Die Dienstleistung der Auftragnehmerin entbindet den Auftraggeber jedoch nicht von der Prüfung der Eignung des Kandidaten. Der Auftraggeber trägt somit allein die Verantwortung für die Auswahlentscheidung.

V. Laufzeit und Beendigung

(1) Dieser Headhuntingvertrag ist befristet auf 1 Jahr und endet sohin, ohne dass es einer Kündigung bedarf nach genau nach 1 Jahr ab Unterschrift der Auftragsbestätigung. Sobald ein Kandidat eingestellt wird, löst Sie der Vertrag auf und der Auftrag wurde erfüllt.

(2) Beide Vertragsparteien sind zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Die Anzahlung bleibt KiSA-elements e.U. zur vollen Summe zur Verfügung wegen ihres Bemühen.

(3) Für den Fall, dass der Vertrag beendet ist und ein von der Auftragnehmerin vorgeschlagener oder abgeworbener Kandidat binnen 24 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages vom Auftraggeber eingestellt wird, schuldet dieser ebenfalls das Resthonorar gem. Punkt III. Abs (2) dieses Headhuntingvertrages.

VI. Vertraulichkeit

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich mit Abschluss dieses Vertrages, ihre Verpflichtungen aus diesem Headhuntingvertrag unter Wahrung vollkommener Vertraulichkeit durchzuführen und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes streng zu beachten. Die Auftragnehmerin darf ihr überlassene anderweitig zugänglich gemachte vertrauliche Informationen ausschließlich für die Prüfung, Vorbereitung und Durchführung der Personalbeschaffungsmaßnahmen und nicht zu eigenen oder fremden Zwecken verwenden.

(2) Die Auftragnehmerin überlasst dem Auftraggeber vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zu Kandidaten. Der Auftraggeber beachtet die Vertraulichkeit dieser Informationen. Er verpflichtet sich, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiter zu geben.

VII. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder unwirksam werden, berührt dies die sonstigen Vertragsbestimmungen nicht. Die ungültige oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der hiervon betroffenen Bestimmung am meisten entspricht. Dasselbe gilt dann, sollte sich bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben.

(2) Für dieses Rechtsgeschäft gilt die Schriftform, das gilt auch für das Abgehen von dieser Vereinbarung selbst. Mündliche Nebenabreden, die keinen Eingang in diese Urkunde gefunden haben, verlieren hiermit ihre Wirksamkeit.

(3) Dieser Vertrag unterliegt in all seinen Bestimmungen ausschließlich österreichischem Recht.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich insbesondere auf dessen Inkrafttreten, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für 4061 Pasching.

Stand 01.01.2018

KiSA-elements e.U. – Inhaberin Sheida Briedl